C/2024/5932

1.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11748 — EPUKI / TTE / WEST BURTON FLEXIBLE GENERATION)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5932)

1. Am 24. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EP UK Investments Limited („EPUKI“, Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Herrn Daniel Křetínský,

— TotalEnergies Gas & Power Holdings UK Limited („TTE“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von TotalEnergies SE, Frankreich,

— West Burton Flexible Generation Limited („West Burton Flexible Generation“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von TTE.

EPUKI und TTE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über West Burton Flexible Generation erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EPUKI ist im Vereinigten Königreich i) in der Erzeugung von und im Großhandel mit Strom, ii) in der Erbringung von Ausgleichs- und Nebendienstleistungen, iii) im finanziellen Stromhandel und iv) im Gaseinzelhandel tätig,

— TTE beliefert Industrie- und Geschäftskunden mit Gas und ist im Vereinigten Königreich in den Bereichen Stromerzeugung und Stromgroßhandel tätig.

3. Die Geschäftstätigkeit von West Burton Flexible Generation betreffen die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom sowie die Erbringung von Ausgleichs- und Nebendienstleistungen im Vereinigten Königreich.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11748 — EPUKI / TTE / WEST BURTON FLEXIBLE GENERATION

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË